



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

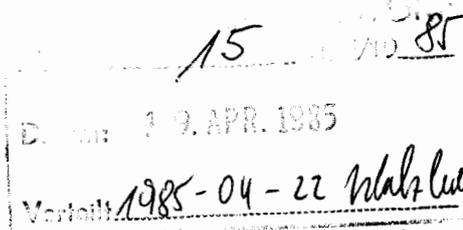
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.230/1-V/6/85

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n



H. W. W.

Sachbearbeiter
LACHMAYER

Klappe/Dw
2203

Ihre GZ/vom

Betrifft: Studienförderungsgesetz;
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 12. Feber 1985, GZ 68.159/16-17/85, versendeten Entwurf einer zweiten Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983.

Anlage

2. April 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.230/1-V/6/85

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter
LACHMAYER

Klappe/Dw
2203

Ihre GZ/vom
68.159/16-17/85
12. Feber 1985

Betrifft: Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu der im Entwurf übersandten zweiten Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 wie folgt Stellung:

Zum Art. I Z 7 (§ 8):

Gemäß Abs. 2 ist die Genehmigung von Verordnungen zu verweigern, sofern diese gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen oder Studiennachweise verlangt werden, die über die in den Studienordnungen und Studienplänen vorgesehenen Prüfungen hinausgehen. Das in Abs. 3 geregelte subsidiäre Verfahren sieht ausdrücklich vor, daß die Verordnungen den "Rechtsvorschriften" entsprechen müssen, wobei unter letzteren offensichtlich sämtliche im Abs. 2 genannten Rechtsquellen gemeint sind. Im Widerspruch dazu hat die gemäß Abs. 3 zu erlassende Verordnung lediglich den "gesetzlichen" Vorschriften zu entsprechen. Um verschiedene Maßstäbe zu vermeiden, wäre der einschränkende Zusatz ("gesetzlichen") im Abs. 3 zu streichen.

Zum Art. I Z 8 (§ 9):

Im Abs. 3 des § 9 ist ein vom § 8 Abs. 3 abweichendes Verfahren

- 2 -

geregelt. Da keine sachliche Begründung für die widersprechende Verfahrensgestaltung zu erkennen ist, wird empfohlen, für die subsidiäre Verordnungserlassung ein einheitliches Verfahren vorzusehen.

Zum Art. I Z 9 (§ 13):

Die in Aussicht genommene Regelung, die Zahlung von Steuern nach dem Vermögensteuergesetz 1954 unabhängig von der jeweiligen Höhe der Steuerleistung als Ausschließungsgrund für die Inanspruchnahme der Studienbeihilfe zu nehmen, ist unter gleichheitsrechtlichen Aspekten dann unproblematisch, wenn bei einer - nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes anzuwendenden - Durchschnittsbetrachtung (vgl. etwa VfSlg. 8871 ua.) davon ausgegangen werden kann, daß die Vermögenssteuerpflicht ein taugliches Indiz für die mangelnde soziale Bedürftigkeit und somit für das Vorliegen ausreichender - auch liquider - Mittel zur Finanzierung des Studiums ist.

Zum Art. I Z 11 (§§ 26 bis 30):

Im § 26 Abs. 2 sind die beiden räumlichen Voraussetzungen offenbar kumulativ gemeint. Es sollte daher folgende Formulierung gewählt werden: "... einen Aufenthalt außerhalb des Hochschulortes und des gewöhnlichen Aufenthaltsortes...".

Die Überschrift "Wissenschafts- und Leistungsstipendien" zum § 28 ist sprachlich nicht sehr glücklich gewählt.

Gemäß § 28 Abs. 1 ist Anstalten "zur Förderung von Studierenden, die hervorragende Studienleistungen erbracht haben, oder zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten" ein Betrag zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung enthält eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe und ist daher im Hinblick auf Art. 18 B-VG problematisch.

- 3 -

Auf Seite 2 der Erläuterungen wird im Zusammenhang mit Begabtenstipendien ausgeführt, daß die derzeitige Form der Begabtenförderung zu Recht mehrfach kritisiert und vielfach als ungerecht angesehen worden sei. Es sei nicht möglich, einen einheitlichen und gerechten Wertmaßstab für die Beurteilung der Leistungen aufzustellen. In einem gewissen Gegensatz dazu soll jedoch gemäß Seite 8 der Erläuterungen auf Grund des im Entwurf vorliegenden § 26 der "besondere Fleiß" von Studienbeihilfen-beziehern "belohnt" werden, die innerhalb der gesetzlichen Studienzeit mit "sehr gutem Erfolg" ihre Diplomprüfung (Rigorosum, Staatsprüfung) abgelegt haben.

Die im § 28 Abs. 5 in Aussicht genommene Formulierung ("soll") weist auf eine bloß unverbindliche Verpflichtung hin, welche dem Art. 18 B-VG widerspricht. Es wird empfohlen, bei dieser Regelung eine eindeutig normative Terminologie ("darf nicht") zu verwenden.

Mit § 29 wird die Möglichkeit eröffnet, zusätzlich zu den Studienbeihilfen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auch Studienunterstützungen zum Ausgleich sozialer Härten oder besonders schwieriger Studienbedingungen oder zur Förderung besonderer Studienleistungen zu gewähren. Da die Voraussetzungen für diese Art der Unterstützung sehr unbestimmt sind, wird empfohlen, diese im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG entsprechend zu konkretisieren.

Nach dem Wortlaut des § 30 sind die Bestimmungen des II. Abschnittes auch auf den § 29 anzuwenden. Letzterer ist jedoch nicht im Bereiche der Hoheitsverwaltung, sondern vielmehr in der Privatwirtschaftsverwaltung zu vollziehen. Der § 30 wäre daher diesbezüglich umzuformulieren.

Zum Art. I Z 12 (§ 31):

Da es sich bei der Gewährung von Studienunterstützungen gemäß § 29 nicht um ein "Verwaltungsverfahren" im Sinne des AVG 1950 handelt, sollte das Zitat des § 29 im § 31 entfallen. In den

- 4 -

Erläuterungen sollte die Nichtanwendbarkeit des AVG 1950 auf Studienunterstützungen gemäß § 29 ausdrücklich hervorgehoben werden.

Zu den Erläuterungen:

Gemäß Punkt 94 der Legistischen Richtlinien ist im Allgemeinen Teil der Erläuterungen im einzelnen anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Regelung gründet. Ein solcher Hinweis fehlt im vorliegenden Entwurf. Insbesondere wäre im Zusammenhang mit § 29 des Entwurfes auf Art. 17 B-VG hinzuweisen.

Aus legistischer Sicht darf in Erinnerung gebracht werden, daß der Regierungsvorlage ein Vorblatt sowie eine Textgegenüberstellung anzuschließen ist.

Auf Seite 2 der Erläuterungen wird von der "sozialen Bedürftigkeit" gesprochen. Dieser Begriff ist von der "sozialen Förderungswürdigkeit" (S. 3 der Erläuterungen) verschieden. Es wird empfohlen, diesen begrifflichen Unterschied in den Erläuterungen deutlicher hervorzuheben.

Es wird empfohlen, auf Seite 7 die Worte "eine Geldverdünnung und damit" zu streichen.

Auf Seite 11 der Erläuterungen wird zu Art. II ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die im III. Abschnitt vorgesehenen Förderungsmaßnahmen erst im Kalenderjahr 1986 wirksam werden, denn "im Kalenderjahr 1985 werden die vorgesehenen Mittel durch die Zuerkennung von Begabtenstipendien aufgebraucht". Nach der vorgeschlagenen Regelung würde den Studierenden (etwa gemäß § 26 und § 27) ein Rechtsanspruch mit 1. September 1985 eingeräumt werden, ohne daß die entsprechenden Mittel zur Verfügung stünden. Dies würde zu einer rechtswidrigen Verweigerung von Studienförderungen führen. Es wird daher empfohlen, die im Abschnitt III vorgesehenen Förderungsmaßnahmen erst mit 1. Jänner 1986 in Kraft treten zu lassen.

- 5 -

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß in der Versendungsnote ein Hinweis fehlt, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln sind, was seitens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst u.e. erfolgt. Es wäre daher vom do. Bundesministerium dafür Sorge zu tragen, daß dem Präsidium des Nationalrates die entsprechenden Kopien der Stellungnahmen in den Fällen zur Verfügung gestellt werden, in denen dies die begutachtenden Stellen verabsäumt haben (vgl. das ho. Rundschreiben vom 13. Mai 1976, ho. GZ 600.614/3-VI/2/76).

2. April 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

